



## **Benützungsreglement für: Mehrzweckanlage Maienmatt, Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt**

15. Dezember 2003<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 17. Dezember 2007 (Gemeinderatsbeschluss)



## **241.2 BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR: MEHRZWECKANLAGE MAIENMATT, DREIFACHHALLE/MUSIKSCHULE HOFMATT**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Räumlichkeiten	3
Art. 3	Verwendungszwecke	3
Art. 4	Eigentumsverhältnisse	4
<b>II</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>	<b>4</b>
Art. 5	Aufsichtsorgan	4
Art. 6	Betriebsorgane	4
Art. 7	Melde- und Auskunftsstelle	4
Art. 8	Bewilligungen	4
Art. 9	Sorgfaltspflicht	4
Art. 10	Gesetzliche Feiertage	4
<b>III</b>	<b>Reservationen</b>	<b>5</b>
Art. 11	Anmeldung	5
Art. 12	Vergabe	5
Art. 13	Annullation	5
Art. 14	Proben	5
Art. 15	Verträge	5
<b>IV</b>	<b>Benützungsvorschriften</b>	<b>6</b>
Art. 16	Benützung	6
Art. 17	Anlagen und Inventar	6
Art. 18	Einrichtungen/Bestuhlung	6
Art. 19	Lärm	6
Art. 20	Schliesszeiten	7
Art. 21	Reinigung	7
Art. 22	Abfälle	7
<b>V</b>	<b>Sicherheit</b>	<b>7</b>
Art. 23	Dekorationen	7
Art. 24	Brandwache	7
Art. 25	Garderobe	8
Art. 26	Verkehrsdienst/Parkplätze	8
Art. 27	Sicherheitseinrichtungen	8
Art. 28	Haftung	8
Art. 29	Versicherungen	8
<b>VI</b>	<b>Restauration</b>	<b>8</b>
Art. 30	Bewirtung	8
<b>VII</b>	<b>Gebühren</b>	<b>9</b>
Art. 31	Gebührentarif	9
Art. 32	Fälligkeit der Gebühren	9

<b>VIII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 33	Widerhandlungen	9
Art. 34	Einsprachen	9
Art. 35	Inkrafttreten	9
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>10</b>
	<b>Gebührentarif für die Benützung der Mehrzweckanlage Maienmatt, Dreifachhalle/Musikschule und Schwinghalle Hofmatt</b>	<b>11</b>
1	<b>Gebührentarif</b>	<b>11</b>
2	<b>Zusätzliche allgemeine Gebühren</b>	<b>12</b>
3	<b>Vermietung von Kleininventar und Einrichtungsgegenständen für private Veranstaltungen ausserhalb der Anlagen:</b>	<b>13</b>
4	<b>Verschiedene Informationen</b>	<b>13</b>
4.1	Mehrzweckanlage Maienmatt Oberägeri	13
4.2	Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt Oberägeri	13
	<b>Weisungen über die Benützung der Turnhallen, Sportanlagen, Schwinghalle sowie der Allwetter- und Rasenplätze</b>	<b>15</b>
1	<b>Benützungsordnung</b>	<b>15</b>
2	<b>Aufsicht</b>	<b>15</b>
3	<b>Turnhallen</b>	<b>15</b>
4	<b>Schwinghalle</b>	<b>15</b>
5	<b>Aussenanlagen</b>	<b>16</b>
6	<b>Material</b>	<b>16</b>

## **BENÜTZUNGSGREGLAMENT FÜR: MEHRZWECKANLAGE MAIENMATT, DREIFACHHALLE/MUSIKSCHULE HOFMATT**

(15. Dezember 2003)

Der Gemeinderat von Oberägeri,

gestützt auf § 84 Absatz 4 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 04. September 1980<sup>a</sup>

beschliesst:

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement dient als Grundlage für die Benützung der Räume der Mehrzweckanlage Maienmatt Oberägeri, der Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt Oberägeri, der Küchen und des Inventars, sowie der Aussenanlagen, jedoch ohne Parkhaus Hofmatt.

#### **Art. 2 Räumlichkeiten**

Das Reglement bestimmt die Benützung und den Betrieb der folgenden Räumlichkeiten:

- a. Mehrzweckanlage Maienmatt Oberägeri
  - ganzer, grosser und kleiner Saal
  - Bühne
  - Küche, inkl. Kleininventar, Kühlraum und Lagerraum für Getränke
  - Foyer und Office
  - Umkleidezimmer
  - Turnhalle
  - Aussenanlagen (Allwetterplatz)
- b. Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt<sup>b</sup>
  - Garderobentrakt mit Turnhallen und Schwinghalle
  - Foyer, Küche inkl. Kleininventar
  - Musikschule (Musikzimmer 1 - 7)
  - Musik- und Theatersaal
  - Gymnastik/Theorieraum
  - Aussenanlagen (Rasen- und Allwetterplatz)

In diesem Reglement wird die Gesamtheit dieser Räume und Aussenanlagen mit «Anlagen» bezeichnet.

#### **Art. 3 Verwendungszwecke**

Die Anlagen dienen vor allem der Einwohnergemeinde Oberägeri, der Schule/Musikschule, den ortsansässigen Körperschaften, Organisationen, Vereinen, Firmen und Personen sowie auch auswärtigen Interessenten für sportliche Veranstaltungen, Nutzer der Militärunterkunft, Firmen, Delegiertenversammlungen und Ausstellungen.<sup>c</sup>

<sup>a</sup> BGS 171.1

<sup>b</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

<sup>c</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

#### **Art. 4 Eigentumsverhältnisse**

Eigentümerin der Anlagen und des dazugehörenden Kleininventars ist die Einwohnergemeinde Oberägeri.

### **II Verantwortlichkeit**

#### **Art. 5 Aufsichtsorgan**

Aufsichtsorgan ist die Liegenschaftenverwaltung der Einwohnergemeinde Oberägeri. Sie kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauswart und Benützern der Anlagen, entscheidet die Liegenschaftenverwaltung. Wird keine Einigung erzielt, kann die Verfügung beim Gemeinderat angefochten werden.

#### **Art. 6 Betriebsorgane**

Folgende Betriebsorgane werden vom Gemeinderat bestimmt:

- a. Liegenschaftenverwaltung  
Sie nimmt Reservationen für die Anlagen entgegen, erteilt dem Veranstalter die erforderlichen Weisungen und stellt die Bewilligungen aus.
- b. Hauswart  
Er überwacht die Einhaltung der Benütznungsvorschriften, nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Räume und des Inventars vor. Zudem ist er allein zuständig für die Handhabung und Bedienung aller technischen Bühneneinrichtungen, insbesondere Beleuchtungseinrichtungen, Verstärkeranlage, Projektionseinrichtungen sowie für die Benütznung sämtlicher Nebenräume. Wird diese Funktion vom Veranstalter übernommen, so hat sich dieser vorher um die notwendigen Instruktionen beim Hauswart zu bemühen.

#### **Art. 7 Melde- und Auskunftsstelle**

Meldungen im Zusammenhang mit den Anlagen sind an die Liegenschaftenverwaltung der Einwohnergemeinde Oberägeri zu richten, wo auch Auskünfte eingeholt werden können.

#### **Art. 8 Bewilligungen**

Bewilligungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (z.B. für Alkoholausschank, längere Öffnungszeiten, Tombola, Lottomatches, Feuerpolizei, Parkierung, Reklamen und Veranstaltungstafeln, etc.) sind vom Benutzer bei der Liegenschaftenverwaltung selber einzuholen.

#### **Art. 9 Sorgfaltspflicht**

Die Anlagen, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart und dessen Stellvertreter oder von den durch ihn instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauswart vorgenommen werden.

#### **Art. 10 Gesetzliche Feiertage**

Die Anlagen können an folgenden gesetzlichen Feiertagen nicht für kommerzielle Zwecke benützt werden: Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachten.<sup>a</sup>

<sup>a</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

### III Reservationen

#### Art. 11 Anmeldung

Jeder Verein oder jede Körperschaft, welche eine der erwähnten Anlagen benutzen möchte, stellt rechtzeitig vor Mietbeginn ein Gesuch an die Einwohnergemeinde Oberägeri. Dieses Gesuch ist mittels Formular, welches bei der Liegenschaftenverwaltung der Einwohnergemeinde Oberägeri zu beziehen ist, zu stellen. Die Räume können mit einmaligen oder wiederkehrenden Veranstaltungen belegt werden.

#### Art. 12 Vergabe

<sup>1</sup> Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt folgende Prioritätsregelung:<sup>a</sup>

- a. Einwohnergemeinde Oberägeri
- b. Schule und Musikschule
- c. Ortsansässige Körperschaften, Organisationen und Vereine
- d. Ortsansässige Firmen und Personen
- e. Auswärtige Interessenten für sportliche Veranstaltungen, Nutzer der Militärunterkunft, Firmen, Delegiertenversammlungen und Ausstellungen.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftenverwaltung der Einwohnergemeinde Oberägeri erteilt die Bewilligung und fixiert die Daten der Belegungen. Reservationen werden für das laufende und zwei folgende Jahre entgegengenommen, anschliessend muss neu eingegeben werden.

<sup>3</sup> Haben bestimmte Organisatoren, Benutzer oder Veranstaltungen zu berechtigten Klagen Anlass gegeben, kann der Gemeinderat eine Benützungssperre verfügen.

#### Art. 13 Annullation

Wird eine von der gemeindlichen Liegenschaftenverwaltung bestätigte Anmeldung nicht bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung schriftlich durch den Veranstalter annulliert, werden die Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

#### Art. 14 Proben

Die Benützung der erforderlichen Räume für Proben unterliegt ebenfalls der Anmeldepflicht. Die Proben werden mit einer Bestätigung schriftlich festgehalten. Dauer und Benützungszeit sind mit der Liegenschaftenverwaltung der Einwohnergemeinde Oberägeri zu regeln.

Veranstaltungen haben gegenüber Proben Vorrang.

#### Art. 15 Verträge

Jede Belegung wird mit einer Benützungsbewilligung geregelt. Für die Turnhallen und die Räumlichkeiten der Schule und Musikschule gilt eine separate Regelung. Dieses Reglement sowie der integrierte Gebührentarif bilden einen Bestandteil der Benützungsbewilligung.<sup>b</sup>

<sup>a</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

<sup>b</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

## IV Benützungsvorschriften

### Art. 16 Benützung

<sup>1</sup> Die Anlagen stehen der Schule grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Räumlichkeiten der Musikschule im Obergeschoss der Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt sind von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 20.30 Uhr belegt.

<sup>3</sup> Den Benützern stehen die Anlagen grundsätzlich von Montag bis Freitag - nach erfolgter Reinigung nach Schulschluss - bis 22.30 Uhr, sowie an den Wochenenden zur Verfügung. Je nach Veranstaltung kann der Betrieb der Anlagen bis 03.00 Uhr verlängert werden.<sup>a</sup>

<sup>4</sup> Ist die Bewilligung zur Benützung der Anlagen erteilt worden, übernimmt der Benutzer die Verantwortung, dass die Verpflichtungen eingehalten werden.

<sup>5</sup> Der Hauswart kann gegen entsprechende Verrechnung seines Aufwandes den Benützern nach Bedarf während der ganzen Dauer des Anlasses zur Verfügung stehen. Der Zeitaufwand wird nach dem Gebührentarif in Rechnung gestellt. Der diensthabende Hauswart ist bei allen Veranstaltungen auf Pikett abrufbar.

### Art. 17 Anlagen und Inventar

<sup>1</sup> Die Anlagen sowie das hauseigene Inventar, welches zur Standardausrüstung gehört und in der Benützungsggebühr enthalten ist, werden dem Benutzer durch den Hauswart übergeben und sind nach der Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand dem Hauswart zurückzugeben oder an den Bestimmungsort zurückzustellen. Festgestellte Mängel und Beschädigungen oder Materialverluste sind dem Hauswart zu melden.

<sup>2</sup> Benütztes Inventar, das nicht zur Standardausrüstung gehört, ist unmittelbar nach dem Anlass an den Bestimmungsort zurückzuführen. Für verursachte Schäden jeder Art haften die Benutzer. Umstellungen an Mobiliar und Pflanzen sind nur mit Zustimmung des Hauswartes gestattet.

### Art. 18 Einrichtungen/Bestuhlung

Die Räume werden in der Regel dem Benutzer ohne Bestuhlung zur Verfügung gestellt, Einrichten und Abräumen erfolgt durch die Benutzer. Eine allfällig gewünschte Bestuhlung ist mit Kostenfolge beim Hauswart zu beantragen. Temporäre Einrichtungen wie z.B. Bars, zusätzliche Bühnen etc. sind bewilligungspflichtig.

### Art. 19 Lärm

Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Es werden nur Veranstaltungen mit einem Schallpegel bis max. 93 db (A) bewilligt. Ab 22.00 Uhr sind die Bestimmungen über die Nachtruhe einzuhalten. Die Veranstalter werden verpflichtet, die rückwärtigen Türöffnungen der Mehrzweckanlage Maienmatt während der Veranstaltung geschlossen, nicht aber verriegelt zu halten.<sup>b</sup>

<sup>a</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

<sup>b</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

## Art. 20 Schliesszeiten

<sup>1</sup> Der Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich bis 22.30 Uhr gestattet. Bei Veranstaltungen kann der Betrieb der Anlagen bis 03.00 Uhr bewilligt werden. Jeder Benützer ist selbst verantwortlich, dass abends die Lichter gelöscht und die Fenster und Türen geschlossen werden.<sup>a</sup>

<sup>2</sup> Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, durch den Hauswart. Während einer Veranstaltung ist der Benützer verpflichtet, die Öffnung und Schliessung der Türen zu übernehmen.

<sup>3</sup> Gegen Unterschrift wird jedem Benützer ein Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten ausgehändigt. Falls ein Schlüssel nicht mehr auffindbar ist, muss die Schliessanlage auf Kosten des Benützers ausgewechselt werden.

## Art. 21 Reinigung

<sup>1</sup> Die beanspruchten Räume sind aufzuräumen, zu wischen und feucht aufzunehmen. Das Mobiliar wie Tische und Stühle ist vor dem Wegräumen mit einem feuchten Lappen zu reinigen. Die Reinigung der Anlagen und des Mobiliars wie vorerwähnt erfolgt durch die Benützer auf Anweisung des zuständigen Hauswarts.

<sup>2</sup> Diese Reinigung kann entweder vom Benützer selbst ausgeführt werden oder wird durch den Hauswart gewährleistet. Falls der Hauswart die Reinigung übernimmt, werden die Reinigungsstunden nach Aufwand den Benützern in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Erfolgt die Räumung nicht zu dem vom Hauswart festgesetzten Zeitpunkt oder nur unvollständig und ist die Reinigung nicht einwandfrei, so ist der Hauswart berechtigt, die Räumung und Instandstellung sowie eine Nachreinigung selber vorzunehmen. Der Aufwand wird dem Benützer in Rechnung gestellt.

## Art. 22 Abfälle

Die Abfallbeseitigung wird den Benützern nach der Veranstaltung pauschal in Rechnung gestellt. Einwegbinde wie PET-Flaschen, Aludosen, Karton, Büchsen, Glas etc. sind von den Benützern zu sortieren und auf eigene Kosten zu entsorgen.

## V Sicherheit

### Art. 23 Dekorationen

<sup>1</sup> Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit dem Hauswart, wenn erforderlich mit der Liegenschaftenverwaltung, zu besprechen. Saalwände und Saaldecken dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden.

<sup>2</sup> Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeräumt werden und Klebstreifen sind vollständig zu entfernen.

<sup>3</sup> Das Verkleben von Fensterflächen sowie das Zustellen von Aus- und Eingängen sind untersagt. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

### Art. 24 Brandwache

Wird aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese selber zu organisieren und zu entschädigen.

<sup>a</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

## **Art. 25 Garderobe**

Die Vermieterin lehnt jede Haftung für Garderobegenstände ab. Wünscht der Veranstalter, dass die Garderobe bewacht wird, so hat er dies selbst zu veranlassen.

## **Art. 26 Verkehrsdienst/Parkplätze**

<sup>1</sup> Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren und zu betreiben. Die Fahrzeuge sind gemäss Weisung der Betriebsorgane auf die zugeteilten Parkplätze abzustellen. Wenn die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen, hat der Benutzer selbst für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten auf privatem Grund zu sorgen, oder aber bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ein Gesuch um Parkierung auf dem bergseits gelegenen Trottoir der Kantonsstrasse 381 (Morgartenstrasse) einzureichen.<sup>a</sup>

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten für die gemeindlichen Parkplätze die Bestimmungen der Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung.<sup>b</sup>

## **Art. 27 Sicherheitseinrichtungen<sup>c</sup>**

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen und Anlässen hat der Benutzer auf Verlangen der Liegenschaftenverwaltung für einen qualifizierten Sicherheits- und Sanitätsdienst zu sorgen.

<sup>2</sup> Gemäss Polizei-Organisationsgesetz haben Veranstaltende der Polizei sobald bekannt, spätestens jedoch zwei Monate vor der Durchführung zu melden, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, namentlich wenn:

- eine Gefahr für Leib und Leben eintreten oder
- beträchtlicher Sachschaden entstehen könnte oder
- umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen notwendig sein könnten.

## **Art. 28 Haftung**

<sup>1</sup> Der Benutzer haftet für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Inventar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Für Diebstähle wird von der Einwohnergemeinde Oberägeri keine Haftung übernommen.

## **Art. 29 Versicherungen**

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Einwohnergemeinde Oberägeri lehnt für solche Schäden jede Haftung ab.

# **VI Restauration**

## **Art. 30 Bewirtung**

Die Restauration muss durch einen Gastronomiebetrieb (Wirt, Partyservice etc.) mit Sitz in Oberägeri geführt werden. Benutzer der Kategorie C haben das Recht die Bewirtung selbst zu übernehmen. Der Benutzer oder der Beauftragte hat sämtliche Bewilligungen selbst einzuholen.

<sup>a</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

<sup>b</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

<sup>c</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

## **VII Gebühren**

### **Art. 31 Gebührentarif**

Die Gebühren für die Benützung der Anlagen und des Inventars werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

### **Art. 32 Fälligkeit der Gebühren**

Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinde Oberägeri zu bezahlen.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Widerhandlungen**

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu bezahlen.

### **Art. 34 Einsprachen**

Gegen Verfügungen der Liegenschaftenverwaltung kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 35 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.<sup>a</sup>

6315 Oberägeri, 15. Dezember 2003

GEMEINDERAT OBERÄGERI

Der Präsident: Gustav Iten

Der Schreiber: Jürg Meier

<sup>a</sup> Teilrevision gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2007

**STICHWORTVERZEICHNIS**

Abfälle	7	Lärm	6
Abnahme	4	Melde- und Auskunftsstelle	4
Annullation	5	Proben	5
Belegungen	5	Räumlichkeiten	3, 7
Benützung	6, 9	Reinigung	7
Benütznungsgebühren	9	Reservationen	4, 5
Beschwerde	9	Restauration	8
Bestuhlung	6	Schliesszeiten	7
Bewilligungen	4, 8	Schlüssel	7
Brandwache	7	Sicherheit	7
Dekorationen	7	Sicherheitseinrichtungen	8
Garderobe	8	Übergabe	4
Gebührentarif	5, 6, 9	Verkehrsdienst / Parkplätze	8
Gesetzliche Feiertage	4	Versicherungen	8
Haftung	8	Widerhandlungen	9
Inventar	3, 4, 6, 8, 9		

## 241.2 BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR: MEHRZWECKANLAGE MAIENMATT, DREIFACHHALLE/MUSIKSCHULE HOFMATT

### ANHANG A

### GEBÜHRENTARIF FÜR DIE BENÜTZUNG DER MEHRZWECKANLAGE MAIENMATT, DREIFACHHALLE/MUSIKSCHULE UND SCHWINGHALLE HOFMATT

#### 1 Gebührentarif

Der Gebührentarif wird in verschiedene Kategorien aufgeteilt.

- Kategorie A
  - Auswärtige Interessenten für:
    - Sportliche Veranstaltungen
    - Delegiertenversammlungen
    - Ausstellungen
    - Firmenanlässe
- Kategorie B
  - Oberägerer Privatpersonen
  - Oberägerer Firmen
  - Jugendlager
- Kategorie C
  - Oberägerer Vereine
  - Intergemeindliche Vereine
  - Kantonalvereine mit Sitz in Oberägeri
  - Gemeinnützige Veranstaltungen
  - Veranstaltungen der Gemeinde Oberägeri
  - ortsansässige Körperschaften

Die Gebühren sind wie folgt zusammengestellt:

#### Maienmatt

Benütznungsart	Kategorie A CHF	Kategorie B CHF	Kategorie C CHF
Maienmatt alle Räume, ausser Sportanlagen	900.00	450.00	0.00
Ganzer Saal	700.00	350.00	0.00
Grosser Saal	500.00	250.00	0.00
Kleiner Saal	300.00	150.00	0.00
Küche, Foyer und Office	160.00	80.00	0.00
Küche	120.00	60.00	0.00
Turnhalle	200.00	100.00	0.00
Allwetterplatz	60.00	30.00	0.00
Beamer	60.00	30.00	0.00
Annulationskosten	200.00	200.00	200.00

**Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt**

<b>Benütznungsart</b>	<b>Kategorie A CHF</b>	<b>Kategorie B CHF</b>	<b>Kategorie C CHF</b>
Dreifachhalle	480.00	240.00	0.00
2/3 Dreifachhalle	340.00	170.00	0.00
1/3 Dreifachhalle	180.00	90.00	0.00
Schwinghalle	160.00	80.00	0.00
Foyer und Küche	400.00	200.00	0.00
Foyer	300.00	150.00	0.00
Küche	120.00	60.00	0.00
Musik- und Theatersaal	360.00	180.00	0.00
Gymnastikraum / Theorie- raum	160.00	80.00	0.00
Musikzimmer gross	80.00	40.00	0.00
Musikzimmer klein	40.00	20.00	0.00
Rasenplatz	60.00	30.00	0.00
Allwetterplatz	60.00	30.00	0.00
Beamer	60.00	30.00	0.00
Annullationskosten	200.00	200.00	200.00

**Dauerbelegungen**

<b>Maienmatt und Hofmatt</b>	<b>Kategorie A CHF</b>	<b>Kategorie B CHF</b>	<b>Kategorie C CHF</b>
Ermässigung der Grund- gebühr bei Vermietung der Anlagen ab 2. Tag	50 %	50 %	---

**2 Zusätzliche allgemeine Gebühren**

- Inventar und Geschirr  
Wird dem Benützer gemäss Fehlbestand in Rechnung gestellt.
- Arbeitsaufwand des Hauswartes (pro Std.) CHF 50.00  
Die von den Benützern beantragte Präsenz des Hauswarts zwischen 19.00 bis 06.30 Uhr des folgenden Tages, oder ausserhalb des offiziellen Teils der Veranstaltung ist kostenpflichtig.
- Kaffee pro Tasse CHF 0.50  
Wird dem Benützer gemäss Verbrauch pro Tasse in Rechnung gestellt.
- Mobile elektrische Anlagen CHF 50.00
- Strom für Kühlwagen, Festzelte, Barwagen und dergleichen wird dem Benützer gemäss Verbrauch in Rechnung gestellt.

### 3 Vermietung von Kleininventar und Einrichtungsgegenständen für private Veranstaltungen ausserhalb der Anlagen:

Kleininventar und Einrichtungsgegenstände können nur in der Mehrzweckanlage Maienmatt gemietet werden. Die gemieteten Sachen werden dem Mieter durch den Hauswart direkt verrechnet. Die Mietsachen sind bar zu bezahlen.

- Besteck, Gläser, Teller und Tassen per Stück	CHF	0.20
- Stühle per Stück	CHF	1.00
- Tische und Bühnenelemente per Stück	CHF	5.00
- Das Besteck und die Gläser werden nur per Korb ausgemietet		
- Der Mindestbetrag für Ausmietungen beträgt	CHF	20.00
- Der Fehlbestand von Kleininventar und Einrichtungsgegenständen wird dem Mieter in Rechnung gestellt.		

### 4 Verschiedene Informationen

#### 4.1 Mehrzweckanlage Maienmatt Oberägeri

Anzahl Plätze in der Mehrzweckanlage Maienmatt Oberägeri

- Ganzer Saal	Konzertbestuhlung	ca. 600 Plätze
	Bankettbestuhlung	ca. 540 Plätze
Unterteilter Saal		
- Grosser Saal	Konzertbestuhlung	ca. 360 Plätze
	Bankettbestuhlung	ca. 330 Plätze
- Kleiner Saal	Konzertbestuhlung	ca. 240 Plätze
	Bankettbestuhlung	ca. 180 Plätze
- Parkplatz	Autoparkplätze	ca. 60 Plätze

Die Parkplätze sind von Montag bis Samstag von 07.00 - 19.00 Uhr gebührenpflichtig.

Gemäss Brandschutzpflichtenheft der Gebäudeversicherung des Kantons Zug ist in der Mehrzweckanlage Maienmatt Oberägeri (inkl. Foyer), bei Anlässen ohne Bestuhlung, eine maximale Belegung von 1'000 Personen gestattet.

#### 4.2 Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt Oberägeri

Anzahl Plätze in der Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt

- Foyer	Bankettbestuhlung	ca. 216 Plätze
- Musik- und Theatersaal	Konzertbestuhlung	ca. 70 Plätze
- Parkhaus	Autoparkplätze	ca. 70 Plätze

Die Parkplätze sind gebührenpflichtig.

Gemäss Brandschutzpflichtenheft der Gebäudeversicherung des Kantons Zug ist im Foyer der Dreifachhalle/Musikschule Hofmatt bei Anlässen ohne Bestuhlung eine maximal Belegung von 500 Personen, im Musik- und Theatersaal eine solche von 350 Personen gestattet.



## **ANHANG B**

### **WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER TURNHALLEN, SPORTANLAGEN, SCHWINGHALLE SOWIE DER ALLWETTER- UND RASENPLÄTZE**

#### **1 Benützungsordnung**

Die Benützung der Anlagen ist nur während den zugeteilten Zeiten gewährleistet. Nichtberechtigte können während dieser Zeit vom Platz gewiesen werden.

Berechtigte Benutzer sind gehalten, die Anlagen in der Regel mit mindestens acht Mitgliedern pro Belegung zu benützen.

Sofern ein Benutzer den Sportbetrieb vorübergehend einstellt, ist die Liegenschaftenverwaltung zu informieren. Sie kann für diese Zeit anderen das Benützungsrecht einräumen.

Der interne Abtausch von Benützungszeiten der ordentlichen Benutzer ist vorgängig der Liegenschaftenverwaltung zu melden.

#### **2 Aufsicht**

Die Benutzer unterstützen den Hauswart in seinen Bemühungen um Ordnung und Reinlichkeit.

#### **3 Turnhallen**

Die Benützung der Turnhallen und deren Nebenräumen darf nur unter Aufsicht eines ausgewiesenen verantwortlichen Leiter erfolgen. Der Leiter wacht über die Einhaltung folgender Punkte:

- a. In allen Räumen herrscht Rauchverbot.
- b. Essen und trinken in den Hallen ist nicht gestattet.
- c. Die Turnhallen dürfen nicht mit Strassenschuhen, schmutzigen oder abfärbenden Turnschuhen betreten werden.
- d. In den Turnhallen darf nur mit Hallenbällen gespielt werden.
- e. An den festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- f. Das Anbringen von zusätzlichen festen oder geklebten Bodenmarkierungen ist nicht gestattet.
- g. Zuschauer haben sich an die obenstehenden Weisungen zu halten und sich den Anordnungen des verantwortlichen Benützers zu unterziehen.
- h. Den Weisungen und Anordnungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.

#### **4 Schwinghalle**

- a. Die Hallenbenützer werden gehalten, die Toilette in der Schwinghalle zu benützen.
- b. Um die Streuung von Sägemehl ausserhalb der Schwinghalle zu vermeiden, darf im Trainingsgewand nur der direkte Weg von der Schwinghalle zur Garderobe und umgekehrt benützt werden.
- c. Die Schwingerkleider sind vor dem verlassen der Schwinghalle gut auszuschütteln.
- d. Die Schwinghosen sind nach Gebrauch gut auszuschütteln und an die Bügel zu hängen.
- e. Schwinghosen dürfen mit Einwilligung des Trainers ausserhalb der Halle benützt oder ausgeliehen werden.
- f. Die Benetzung des Sägemehls erfolgt auf Anweisung des Trainers.
- g. Defektes Sportmaterial ist dem Trainer oder Hauswart zu melden.
- h. Den Weisungen und Anordnungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.

## **5 Aussenanlagen**

Für die Aussenanlagen gelten folgende Weisungen:

- a. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen kann der Hauswart die Benützung der Spielwiesen verbieten. Bei Anlässen entscheiden die Betriebsorgane mit den zuständigen Verantwortlichen des durchführenden Veranstalters.
- b. Die Anlagen dürfen nicht mit schädigendem Schuhwerk (Stollenschuhe etc.) betreten werden. Für die Spielwiesen sind Nockenschuhe gestattet. Nagelschuhe, welche für Kunststoffbeläge zulässig sind, dürfen nur auf den Aussenanlagen getragen werden.
- c. Beschädigungen der Rasenflächen (Aufhacken etc.) und das Erstellen von Sprunggruben sind nicht gestattet.
- d. Das Befahren der Spielwiesen und der Allwetterplätze mit Fahrzeugen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Hausdienst-, Pikett- und Servicefahrzeuge, die für Unterhalt- und Reparaturarbeiten nötig sind.
- e. Das Kugel- und Steinstossen ist nur auf den hierfür bestimmten Anlagen gestattet.
- f. Hallengeräte dürfen auf den Aussenanlagen nicht eingesetzt werden.
- g. Alle Benützer sind verpflichtet, Turnanlagen, Allwetter- und Rasenplätze in einwandfreier Ordnung zu hinterlassen.
- h. Die Aussenanlagen dürfen während den Ferien unter Berücksichtigung von 1 benützt werden.
- i. Nur benützte Anlagen dürfen beleuchtet werden.

## **6 Material**

Die Turn- und Sportgeräte sind sachgemäss zu behandeln und nach Gebrauch wieder an die dafür bestimmten Orte zu versorgen.

Änderungs-, Reparatur- und Anschaffungsvorschläge sind der Liegenschaftenverwaltung zu Handen des Gemeinderates zu unterbreiten.

In Turnhallen und Nebenräumen dürfen ohne besondere Bewilligung der Liegenschaftenverwaltung keine vereinseigenen Geräte aufbewahrt werden.

Die Turn- und Sportgeräte stehen ausschliesslich den ordentlichen Benützern zur Verfügung.















**EINWOHNERGEMEINDE  
OBERÄGERI**